

Artikel 81

Eidgenössische Arbeitskommission

(Art. 43 ArG)

- ¹ Die Eidgenössische Arbeitskommission besteht aus 19 Mitgliedern. In der Kommission sind vertreten:
 - a die Kantone mit zwei Mitgliedern;
 - b. die Wissenschaft mit zwei Mitgliedern;
 - c. die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände mit je sieben Mitgliedern;
 - d. die Frauenorganisationen mit einem Mitglied.
- ² Den Vorsitz führt der Direktor oder die Direktorin für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- ³ Die Mitglieder werden für die jeweilige Dauer der für die Bundesbehörden geltenden Amtsperiode gewählt.
- ⁴ Die Kommission kann für die Behandlung bestimmter Fragen Ausschüsse bestellen und Sachverständige beiziehen.
- ⁵ Das Geschäftsreglement der Kommission wird in ihrem Einvernehmen vom WBF erlassen.

Allgemeines

Vgl. Kommentar zu Artikel 43 ArG.

Absatz 1

Die Arbeitskommission besteht aus 19 Mitgliedern. Die Kantone und die Wissenschaft sind darin mit je zwei Mitgliedern vertreten. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände können je sieben Mitglieder delegieren. Die Frauenorganisationen nehmen mit einer Vertreterin Einsitz.

Die Mitglieder werden in erster Linie nach ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass Interessengruppen, Geschlechter, Sprachen, Regionen und Altersgruppen ausgewogen berücksichtigt werden. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben.

Absatz 2

Den Vorsitz führt der Direktor oder die Direktorin für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Absatz 3

Die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen werden jeweils für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer fällt mit der Legislaturperiode der eidgenössischen Räte zusammen. Für jede neue Amtsdauer werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt. Das Mandat von Kommissionsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden (Ersatzwahlen), endet mit dem Ablauf dieser Amtsdauer. Die Amtszeit der Mitglieder ist auf insgesamt 12 Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahrs. Die Wahlbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern. Die Mitglieder können ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie 70 Jahre alt werden.

Absatz 4

Zur Behandlung von grösseren Projekten wie der Revision des Arbeitsgesetzes oder der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz kann ein Ausschuss gebildet

Art. 81

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

7. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

3. Abschnitt: Eidgenössische Arbeitskommission

Art. 81 Eidgenössische Arbeitskommission

werden, der die Entwürfe erarbeitet. Die jeweilige Vorlage wird erst dann in der Kommission behandelt, wenn ein bereinigter Entwurf vorliegt. Für diesen Ausschuss werden Sachverständige je nach Themenkreis beigezogen.

Absatz 5

Das Geschäftsreglement legt insbesondere die Organisation, die Aufgaben sowie die Stellung der Kommissionsmitglieder fest. So sind darin u. a. die Anzahl der Mitglieder, die Bestimmungen zur Einberufung und die Beschlussfähigkeit definiert.